

# Entscheidungen

## Beschluß des Amtsgerichts Ingolstadt – Vereinsregister – vom 26. 6. 1980

### *Beschluß*

Die Anmeldung der Vorstandsmitglieder zu UR. Nr. 1432/80 des Notars Dr. Kuntz, Ingolstadt, vom 16. 5. 1980 – den Verein »VSGI – Verein sexuell Gleichgesinnter Ingolstadt« in das Vereinsregister einzutragen wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

### *Gründe:*

Nach dem Inhalt der Satzung besteht der dringende Verdacht, ja nahezu Gewißheit, daß der Zweck des Vereins gegen die guten Sitten verstößt und damit den Schutz der Rechtsordnung nicht verdient – § 138 BGB.

Ist schon nach dem Wortlaut fraglich, was im Zusammenhang mit der Vereinsgründung unter Toleranz und Volksbildung verstanden werden will, deren Förderung in § 2 Ziff. 1/a als Vereinsziel deklariert wird, so läßt Ziff. c deutlich erkennen, was in Wirklichkeit gemeint ist.<sup>1</sup> Hier wird nämlich der Abbau der gesellschaftlichen und rechtlichen Sonderbehandlung und der »Diskriminierung« der Homosexualität als Vereinsziel bezeichnet. Richtig verstanden liegt indes in der Ablehnung gleichgeschlechtlichen Tuns, sei es unter Männern, sei es unter Frauen, keine Diskriminierung im eigentlichen Sinn, deren Abbau von der Mehrheit der Rechtsgenossen als erstrebenswert angesehen werden müßte. Denn die Einschätzung, welche gleichgeschlechtlicher Betätigung in den weitesten Kreisen der Bevölkerung entgegengebracht wird, beruht weder auf Willkür noch auf einer falschen Welt- und Lebensanschauung, ist vielmehr die Folge der Tatsache, daß es sich um eine Abartigkeit handelt, um »eine Abweichung der sexuellen Funktionen, hervorgerufen durch eine gewisse Stockung der sexuellen Entwicklung« (Sigmund Freud). Wenn gleich gleichgeschlechtliche Betätigung unter Erwachsenen weitgehend entpönalisiert wurde, so ist sie damit noch lange nicht in den Bereich des sittlich Guten und Erlaubten emporgehoben. Zeigen doch gerade die verbliebenen strafrechtlichen Normen, daß der Gesetzgeber weiterhin die Gefährlichkeit für Jugendliche voraussetzt und ins Auge faßt.

Sexualität ist ein Instrument der Fruchtbarkeit und dient der Erhaltung des Menschengeschlechtes; gleichgeschlechtliches Tun ist stets zur Unfruchtbarkeit

1) Satzung: § 2 Ziele des Vereins

(1) Der Verein will, ohne parteipolitisch, konfessionell oder an eine Staatsangehörigkeit gebunden zu sein,

a) Toleranz und Volksbildung fördern,

b) den Abbau von Vorurteilen in bezug auf sexuelle Verhaltensweisen bewirken,

c) die gesellschaftliche und rechtliche Sonderbehandlung und Diskriminierung der Homosexualität abbauen, sowie

d) einzelnen Menschen helfen, Probleme zu bewältigen, die auf die in b) und c) bezeichneten Umstände zurückzuführen sind.

verurteilt, ist wider die menschliche Natur gerichtet und widerstrebt gesundem natürlichem Empfinden.

Es besteht der dringende Verdacht, daß mit der Vereinsgründung eine Verharmlosung nicht etwa bloß schuldlos empfangener homosexueller Veranlagung, sondern eine Verharmlosung nach wie vor sittenwidrigen gleichgeschlechtlichen Tuns und Verhaltens erstrebt wird. . . . Niemand, der die Welt mit offenen Augen betrachtet, wird leugnen, daß es sexuelle Verhaltensweisen gibt, die zu bejahen und solche, die abzulehnen sind, weil sie in sich unsittlich sind. Der Verdacht liegt nahe, daß Vorurteile in bezug auf jegliche sexuelle Verhaltensweisen abgebaut werden sollen, also auch in bezug auf solche die sittenwidrig und ärgernisierend sein können.

Zur gesamten Problematik vgl. Georg Siegmund: Die Natur der menschlichen Sexualität, 3. Aufl., Würzburg 1973.

Da somit der Zweck und die Zielsetzung des Vereins gegen § 138 BGB verstößt, die Satzung daher nichtig ist, kann die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister nicht erlangt werden. [. . .]

Es war zu entscheiden wie geschehen. – Vgl. §§ 57, 59, 60, 138 BGB.

Kosten: § 130 KostO

[Az: 4 AR 169/80]

Braun  
Rechtspfleger

## Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 14. 3. 1980

*[Räumung des »Anti-Atom-Dorfes« Grohnde war rechtswidrig].*

*Im Namen des Volkes!*  
*Urteil*  
in den Verwaltungsrechtssachen

1. des [. . .]

Kläger, [. . .]

gegen

die Gemeinde Emmerthal, vertreten durch den Gemeindedirektor, 3254 Emmerthal  
1, Rathaus,

Beklagte, [. . .]

wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Ordnungsverfügung.

Das Verwaltungsgericht Hannover – 6. Kammer Hannover – hat [. . .] in der mündlichen Verhandlung am 14. März 1980 durch Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weidemann, Richter am Verwaltungsgericht Köhler, Richter am Verwaltungsgericht Bockemüller sowie die ehrenamtlichen Richter Korte und Köster für Recht erkannt:

I. Es wird festgestellt, daß rechtswidrig waren:

1. die Verfügung der Beklagten vom 22./23. August 1977 (Räumungsgebot),